

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIDEL GASTRO AG

## Präambel, Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen den beiden Vertragspartnern und stellen einen integralen Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung dar. Für den Vertragspartner der Fidel Gastro AG werden hierbei synonym die Begriffe „Gast, Mieter, Veranstalter“ verwendet. Es gelten ausschliesslich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Fidel Gastro AG, bestehende AGB des Kunden sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

## Grundlage / Zustandekommen des Vertrages

Als Grundlage gilt die Reservations- / Auftragsbestätigung bzw. die vom Kunden unterzeichnete Offerte. Zusatzinformationen wie nachträglich erstellte Instruktionen (Küchenavis, Organisationspläne, Ablaufpläne, Angebote oder Dienstleistungen usw.) sind integrierter Bestandteil der Reservations- / Auftragsbestätigung oder Offerte. Der Vertrag kann nicht einseitig gelöst werden. Eine Unter- oder Weitervermietung sowie die Nutzung von Räumlichkeiten zu anderen als den vereinbarten Zwecken bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wird die Reservierung durch einen Dritten vorgenommen, so wird auch dieser, ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Kunden, Vertragspartner und haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten mit dem Kunden als Gesamtschuldner.

## Optionsdaten

Optionsdaten (Offerten, Verträge) sind für beide Parteien verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist können wir über das reservierte Datum frei verfügen, sofern der Kunde dieses nicht schriftlich bestätigt hat. Die Bestätigung muss am letzten Tag der Optionsfrist bei uns eingetroffen sein.

## Personenzahl

Der Kunde verpflichtet sich, uns die **verbindliche Personenzahl** möglichst frühzeitig, spätestens aber 7 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt als zu verrechnende Berechnungsgrundlage (bis 2 Werkzeuge vor der Veranstaltung akzeptieren wir eine Reduktion bis zu 5 % kostenfrei). Bei späteren Abweichungen der tatsächlichen gegenüber der **verbindlichen Personenzahl** gilt folgendes:

- bis 18:00h vor dem Veranstaltungstag: bis 5% höhere Teilnehmerzahl (falls die Räumlichkeit eine weitere Erhöhung der Personenzahl erlaubt) erfolgt Abrechnung nach tatsächlicher Teilnehmerzahl \*\*
- bis 18:00h vor dem Veranstaltungstag: bei mehr als 5% höherer Teilnehmerzahl erfolgt eine Abklärung (Küche, Raum, etc) – bei positiver Abklärung erfolgt eine Abrechnung nach der zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Teilnehmerzahl \*\*
- ab 18:00h vor dem Veranstaltungstag sind im Normalfall keine Änderungen mehr möglich

**\*\* Bei einer kurzfristigen Erhöhung der Teilnehmerzahl gehen Mehrkosten (z.B. Expresslieferzuschläge, Miete für Mobiliar und Geschirr, Mitarbeitervermittlungsprovisionen usw.) zu Lasten des Veranstalters.** Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Absprache und der schriftlichen Bestätigung unsererseits.

## Einsatzzeiten und Personalkosten

**Servicezeiten / Wartezeiten:** Als ordentliche Servicezeiten gelten Montag bis Sonntag 08:00 bis 24:00 h, diese sind in den vereinbarten Preisen eingerechnet. Über das übliche Mass hinausgehende Arbeitszeiten werden zusätzlich verrechnet. Überzeit (Arbeitsstunden nach 24:00h) muss aufgrund tariflicher Bestimmungen mit einem Zuschlag verrechnet werden. Wartezeiten, die mehr als 15min über die vereinbarten Servicezeiten hinausgehen, werden zusätzlich nach jeweiligen Stundenansätzen verrechnet. Grössere Unterbrechungen gelten als Wartezeiten und sind in der Planung vorzusehen.

**Veranstaltungen mit Verlängerung:** Bei Veranstaltungen, die länger als die offiziellen Schliessungszeiten dauern, verrechnen wir zusätzlich die Verlängerungsbewilligung in Form einer Grundgebühr von CHF 100.00 und zusätzlich je Verlängerungsstunde von CHF 25.00

**Stundensätze / Überzeit:** Für Veranstaltungen, die länger als die offiziellen Schliessungszeiten dauern oder bei Wartezeiten, verrechnen wir folgende Stundensätze:

- Verlängerung Grundgebühr CHF 100.00 einmalig
- Verlängerung pro Stunde CHF 25.00 pro Stunde
- Chef de Service / Cuisine CHF 65.00 pro Stunde
- Servicemitarbeiter / Koch CHF 45.00 pro Stunde

## Anzahlung

Grundsätzlich ist vor Vertragsabschluss (Auftragsbestätigung, etc) eine Anzahlung von 50% des zu erwartenden Umsatzes zu leisten, die Reservation ist erst mit Eintreffen der Anzahlung verbindlich. Allfällig anfallende Annullationskosten werden mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Die Differenz wird dem Kunden gutgeschrieben bzw. nachberechnet.

## Annullationen

Absagen oder wesentliche Veränderungen müssen uns durch den Kunden möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Tritt der Kunde ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, behält sich die Fidel Gastro AG ohne anderslautende Vereinbarung vor, eine Umtriebsentschädigung zu berechnen. Die entstehende Schadensersatzpflicht umfasst die gemäss Vertrag vereinbarten Leistungen (Miete, Verpflegung, Drittkosten, etc) sowie die administrativ erbrachten Leistungen. Wird das Vertragsverhältnis vom Kunden vollumfänglich aufgelöst, ohne dass wir dies zu vertreten haben, verrechnen wir dem Kunden folgende Annullationsentschädigung:

- Absage nach Vertragsabschluss CHF 300.00 Administrationsaufwand
- Absage 90 bis 61 Tage vor Veranstaltung: 15 % des vereinbarten Umsatzes
- Absage 60 bis 31 Tage vor Veranstaltung: 35 % des vereinbarten Umsatzes
- Absage 30 bis 0 Tage vor Veranstaltung: 75 % des vereinbarten Umsatzes

Grundsätzlich ist die Fidel Gastro AG bemüht, annullierte Termine anderweitig zu vergeben. Im Falle der Durchführung einer gleichwertigen Veranstaltung entsteht dem Kunden lediglich eine Umtriebsentschädigung von 10-20% des vereinbarten Umsatzes - je nach Fristigkeit der Annullierung. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden, der Nachweis eines höheren Schadens der Fidel Gastro AG vorbehalten.

Sollte die Fidel Gastro AG begründet Anlass zur Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, unsere Sicherheit oder unseren Ruf gefährden kann, so sind wir berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn unwahre oder unvollständige Angaben über Inhalt und Verlauf der Veranstaltung gemacht wurden.

## Preise

Offerten/Verträge mit Kalkulationen, die auf der Basis von angegebenen Personenzahlen gemacht werden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sich die Personenzahl um mehr als 15% positiv / negativ verändert. Bei einer notwendigen Neukalkulation sind Preisänderungen vorbehalten. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## Bauliche / technische Änderungen

Es ist untersagt, ohne schriftliche Absprache, an baulichen und technischen Einrichtungen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Für besondere Veranstaltungen dürfen Einbauten und Einrichtungen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung erstellt werden.

## Ausstellungen

Die für den Auf- und Abbau der Ausstellungsstände und Einrichtungen benötigten Tage gelten als zahlungspflichtige Ausstellungstage.

## Verkaufs- und Unterhaltungsstände

Das Aufstellen von Verkaufs-, Info-, Promotions- und Unterhaltungsständen durch den Kunden, Sponsoren oder sonstige Beauftragte des Kunden ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt.

## Werbung

Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nur nach vorheriger Absprache aufgestellt werden. Das Auf- bzw. Ankleben oder Befestigen mit Nägeln, Schrauben, etc. von Plakaten oder sonstigen Werbeträgern an Fassaden, Säulen, Wänden und Durchgängen ist grundsätzlich nicht erlaubt bzw. muss von uns schriftlich genehmigt werden.

## Dekorationen

Dekorationen sind in den Bankett- und/oder Raumkosten nicht inbegriffen. Wünsche des Kunden werden, falls technisch und/oder feuerpolizeilich möglich, gerne gegen Verrechnung realisiert.

## Aufbau, Abbau, Technik

Ist für Aufbau, Abbau, Probezeiten und während der Veranstaltung die Anwesenheit eines Technik-Mitarbeiters der Fidel Gastro AG notwendig, werden dessen Arbeitsstunden mit CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

## Feuerpolizei

Bei Bühnen- und Grossanlässen teilweise notwendig. Die Kosten hierfür werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Den feuerpolizeilichen Auflagen ist vollständig Folge zu leisten, i.B. sind die Notausgänge immer freizuhalten.

## Security

Bei Freinächten, Parties, öffentlichen Events und Grossveranstaltungen sind Türwachen durch Organe einer uns bekannten Sicherheitsfirma obligatorisch. Die Kosten (Stunden, Verpflegung, etc) trägt der Vertragspartner direkt oder diese werden dem Vertragspartner durch Fidel Gastro AG in Rechnung gestellt.

## Warenlieferungen

Die Fidel Gastro AG nimmt lediglich Warenlieferungen entgegen, zu denen sie vom Vertragspartner ausdrücklich autorisiert wurde. Wünscht der Vertragspartner eine sorgfältige Wareneingangsprüfung, so ist dieser Aufwand gesondert zu vergüten.

## Versicherungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eingebrachtes Gut gegen alle denkbaren Risiken zu versichern. Die Fidel Gastro AG lehnt jede Haftung ab. Die Bewachung von Personen und Gegenständen vor, während, zwischen und nach den Veranstaltungen obliegt dem Vertragspartner soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

## Schäden

Der Vertragspartner haftet in jedem Fall für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung entstehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem diensthabenden Anwaltsleiter oder dem Techniker das Ende der Veranstaltung zu melden, damit ggfs. gemietete Einrichtungen oder Geräte kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte haftet der Vertragspartner.

## Reinigung, Abfall

Sind infolge ausserordentlicher Verschmutzung Spezialreinigungen sowie zusätzliche Kehrichtabfuhr notwendig, wird dem Vertragspartner dieser Mehraufwand verrechnet.

## Ruhe und Ordnung

Die Benutzer der gemieteten Räumlichkeiten sind zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet, unseren Weisungen ist diesbezüglich Folge zu leisten. Die Fidel Gastro AG behält sich vor, von Reservationen entschädigungslos zurücktreten oder Veranstaltungen abzubrechen, wenn der ordentliche Geschäftsbetrieb, die Sicherheit von Personen oder der Ruf des Gastrobetriebes gefährdet sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unwahre oder unvollständige Angaben über Inhalt und Verlauf der Veranstaltung gemacht wurden.

## Nachtlärm / Lärmvorschriften

Insbesondere ausserhalb der Gebäude ist darauf zu achten, dass der Lärmpegel möglichst tief gehalten wird. Weitere Einzelheiten regelt das Merkblatt „Lärmvorschriften GIESSEREI“. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten. Der Vertragspartner haftet für aus Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung entstehende Schäden.

## Sicherheitsvorschriften

Folgende Vorschriften / Regeln sind zwingend zu beachten:

- Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird als dies dem Fassungsvermögen der reservierten Örtlichkeit entspricht. Verbindlich dafür sind die mit der Fidel Gastro AG vereinbarten Höchstzahlen.
- Notausgänge und Löschposten dürfen weder verdeckt, noch blockiert werden.
- Für Dekorationszwecke ist schwer entflammables Material zu verwenden.
- In Bereichen mit Rauchverbot ist das Rauchen strengstens untersagt.
- Die Bedienung der technischen Einrichtungen und der Beleuchtung darf nur durch uns oder von uns autorisierten Personen vorgenommen werden.
- An Decken und Wänden darf ausschliesslich nach Genehmigung Material befestigt werden, hierbei sind die Belastungsgewichte zwingend zu beachten.

Der Vertragspartner haftet für aus Nichtbeachtung / Zuwiderhandlung entstehenden Schäden.

## Bewilligungen

Der Kunde ist für alle notwendigen Bewilligungen selbst zuständig, sofern nichts anderes vertraglich festgehalten ist. Veranstalter von Musikdarbietungen aller Art haben sich zusätzlich mit der SUISA, Postfach, 8038 Zürich, in Verbindung zu setzen und entsprechende Gebühren zu entrichten.

## Informationspflicht

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Lärmvorschriften auch den durch den Vertragspartner zugezogenen bzw. beauftragten Dritten (Lieferanten / Beteiligte aller Art) bekannt sind. Der Vertragspartner haftet für aus Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung entstehende Schäden.

## Zusätzliche Bestimmungen

Falls der Vertragspartner nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, haftet er der Fidel Gastro AG gegenüber mit dem Veranstalter solidarisch als Gesamtschuldner. Bei Rücktritt vom Vertrag behält sich die Fidel Gastro AG Schadenersatzforderungen gemäss OR vor.

Speisen und Getränke werden ausschliesslich durch die Fidel Gastro AG angeboten. Gratisangebote durch Drittpersonen bedingen eine schriftliche Genehmigung durch uns. Erfolgt der Konsum von Speisen und Getränken ohne Einwilligung, so ist die Fidel Gastro AG berechtigt, den entgangenen Umsatz dem Kunden zu berechnen.

Im Falle von höherer Gewalt (Brand, Streik usw.) entstehen der Fidel Gastro AG keine Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner.

## Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich.